

Finanzamt Bad Segeberg

23795 Bad Segeberg
Theodor-Storm-Str. 4-10

28.07.2025

Steuernummer 71 001 9XXXX
(bitte bei Rückfragen angeben)

Telefon 04551 54-0
Telefax 04551 54-303

Finanzamt, 23795 Bad Segeberg

000001

BESCHEID

Herrn
XXXXXX
XXXXXXXXXX

über die Umlage zur
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
für das Haushaltsjahr 2025

XXXXXXXXXXXXX Straße X
23XXX XXXXX

Dieser Bescheid ergeht an Sie als Empfangsbevollmächtigten mit Wirkung für und gegen alle Beteiligten.

Von dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb (einschl. Stückländerei) bzw. Grundstück in

23XXX XXXXXXXXX Str. XX

wird die Umlage wie folgt erhoben:

Die Umlage 2025 beträgt 1,15 v.T. des festgesetzten Grundsteuerwertes in Höhe von XXX.XXX EUR. Zu diesem berechneten Betrag wird ein pauschalierter Grundbetrag i.H.v. 20,00 EUR addiert. Die Umlage wird für den vorgenannten Betrieb für das Haushaltsjahr auf **XXX,XX EUR** festgesetzt und ist bis zum **19.09.2025** an das Finanzamt unter Angabe der o.a. Steuernummer zu entrichten.

Der Betrag wird aufgrund des von Ihnen erteilten Lastschriftmandats zum Fälligkeitstermin von Ihrem Konto bei der Postbank Köln abgerufen: IBAN DE40XXXXXXXXXXXXXXXX5501

BIC PBNKDEFF370

MANDATSREFERENZNUMMER XXXXXXXXXXXXXXX

Zur Wahrung des Datenschutzes wurde Ihre IBAN im Schreiben anonymisiert.

Ich weise darauf hin, dass bei verspäteter Zahlung Säumniszuschläge entstehen. Die Umlage kann erforderlichenfalls wie Steuern beigetrieben werden. Bei einer Wertfortschreibung oder Änderung des Grundsteuerwertes wird dieser Bescheid berichtigt.

Eigentümer (ggf. sind weitere vorhanden):

XXXXX XXXXXXXX XXXXXXX
XXXXXXXXXXXXX Straße X
23XXX XXXXX

*** Fortsetzung Rückseite ***

Öffnungszeiten:
Besuche und Termine nur nach Vereinbarung

Gläubiger-Identifikationsnummer
der Steuerverwaltung Schleswig-Holstein:
DE88FIN00000001392

für Überweisungen (Inland + Ausland)
an die BBk Hamburg
IBAN DE78200000000020201552
BIC MARKDEF1200
BLZ 20000000
Kontonr. 0020201552

FORM.NR. 000001 P

RT:28.07.2025 ULWK 2025

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis:

Auch wenn Sie Einspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgemäß zahlen, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden. Bei Personenvereinigungen ist der in § 352 AO benannte Personenkreis zur Einlegung des Einspruchs befugt.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Z a h l u n g u n d F o l g e n v e r s p ä t e t e r Z a h l u n g

Bitte zahlen Sie unbar, möglichst durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts (Konten des Finanzamts siehe erste Seite unten). Vergessen Sie bitte nicht, bei jeder Zahlung die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für den Sie die Steuer entrichten.

Für künftig fällig werdende Steuerzahlungen können Sie auch die Teilnahme am Lastschrift-einzugsverfahren erklären. Vordrucke erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt. Fällige Steuerzahlungen werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten.

Eine Zahlung gilt als wirksam geleistet:

- bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts (Finanzkasse) an dem Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird,
- bei erteilter Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.

D a t e n s c h u t z h i n w e i s

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.